



Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitt E1 (Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) – Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 30.04.2025, Gz.: 804 – 6.07.01.02/3-2-13 #18, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG feststellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt E1, Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) – Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg des Vorhabens 3 des Bundesbedarfsplan-gesetzes Brunsbüttel – Großgartach, der TransnetBW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach im Abschnitt E1, von km 0 + 000 bis km 70 + 281 (im Folgenden: SuedLink).“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Steckbriefe der Verlegeverfahren, Maßnahmenblatt zum Immissionsschutz, Prinzipzeichnungen zu den Bauweisen, Lage- und Sonderpläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bauantragsunterlagen, Unterlagen für forstrechtliche Genehmigungen, Detailpläne im Rahmen straßenrechtlicher Genehmigungen, für Maßnahmen des Denkmalschutzes, Unterlagen zu Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgen Korrekturen in Plan und Unterlagen (A.II.3). Zudem enthält der Beschluss entscheidungserhebliche Anlagen zum Immissions- und Denkmalschutz (A.II.4).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt Entscheidungen (A.III) über Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Zustimmungen, soweit sie zu erteilen waren, u. a. in den Bereichen:

- des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope,
- des Forstrechtes,
- des Wasserhaushaltes einschließlich baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten,

- des Denkmalschutzes,
- des Straßenrechtes
- zu Maßnahmen in Anbaubeschränkungszonen der BAB A7 und A3, Bundes- und Landesstraßen.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Arten-, Boden-, Wasser-, sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zu straßenrechtlichen Sonder-nutzungserlaubnissen, zu Anlagen unter Wasserstraßen, zum Schutz von Fremdleitungen, zum Betrieb und zur Bauausführung der Vorhaben und zur Umweltüberwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt einschließlich dazugehöriger Hinweise, konkret für

- die bauzeitliche Benutzung von Oberflächengewässern durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- die Benutzung der Grundwasserkörper durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind, und
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper,
- das Einbringen von Kabeln mit Schutzrohren und für den bauzeitlichen Betrieb,
- Erdaufschlüsse bei der Anlage von Kabelgräben.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TransnetBW GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zuge-stellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei

Wochen – vom 02.06.2025 bis zum 16.06.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben3-e1 zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichma-chung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Per-sonen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszu-legenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung ge-stellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben3e1@bnetza.de oder schriftlich an die Bun-desnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3, Abschnitt E1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses (C.VI) lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststel-lungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Plan-feststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident